

1. Technisches Reglement TCC 2010

1.1 Allgemeine Bestimmungen über die Zulassung der Fahrzeuge

1.1.1 Technische Vorschriften

Grundmodell

Unter Grundmodell sind alle Ausführungen einer Modellreihe zu verstehen, die in einer begrenzten Produktionsperiode hergestellt wurden. Produktionsperiode heißt, dass ein Modell unter einer bestimmten Bezeichnung in einem bestimmten Zeitraum hergestellt wurde. Wird also die Bezeichnung oder der Typ eines Modells geändert, so handelt es sich um ein anderes Grundmodell und ist somit nicht startberechtigt. (z.B. Trabant-Kübel)

Fahrgastraum

Als Fahrgastraum ist der vom Hersteller serienmäßig für die Passagiere vorgesehene Raum, von der vorderen Spritzwand bis zur serienmäßigen hinteren Trennwand bzw. Rücksitzbanklehne, anzusehen.

Dieser Raum darf in jeder Hinsicht bearbeitet und verändert werden. Es ist lediglich der Befestigung des Fahrersitzes besondere Beachtung zu schenken, Gegenplatten mind. 80 cm². Die Türverkleidungen rechts und links können im Originalzustand sein oder durch Aluminiumblech von mind. 0,5 mm Stärke ersetzt werden. Das Blech darf nicht mit Erleichterungsbohrungen größer als 10 mm ausgeführt werden.

Freigestellt

Das Teil darf in jeder Hinsicht bearbeitet und verändert werden, wobei es auch gegen ein anderes Teil ersetzt werden darf. Vollkommene Freiheit besteht auch hinsichtlich Materials, Form und Anzahl. d.h., das Teil darf auch vollkommen weggelassen werden.

Serienmäßig

Die Fahrzeuge müssen, außer wenn es für einzelne Bauteile in diesem Reglement anders bestimmt wird, in serienmäßigem Zustand sind, d.h., wie sie vom Herstellerwerk geliefert werden bzw. wurden. Jedes Zubehör und alle Sonderausstattungen, die beim Fahrzeugkauf auch gegen Aufpreis vom Werk für die EG Länder geliefert werden können, gelten als serienmäßig im Sinne dieses Reglements, sofern im übrigen keine Einschränkungen vorliegen. Nachträglich eingebaute Teile gelten als serienmäßig, wenn sie ab Herstellerwerk für die betreffende Fahrzeugvariante lieferbar sind oder waren. Auch für vorgenanntes Zubehör und Sonderausstattung gilt die Mindeststückzahl von 2500 Einheiten und in Zweifelsfällen die Nachweispflicht durch den Teilnehmer. Die Nachweispflicht für die Serienmäßigkeit der Fahrzeugteile liegt allein beim Fahrer. Als nicht serienmäßig gelten Teile, die nur über Sportabteilungen der Herstellerwerke, Tuningfirmen usw. geliefert werden. In der Gruppe Trabant sind Personenkraftwagen zugelassen, die homologiert waren und deren Homologation abgelaufen ist.

Es sind alle Personenkraftwagen und Kombi (universal) des Typs Trabant (P601) startberechtigt, die ab dem 01.01.1966 bis zum 31.03.1990 gebaut, öffentlich oder sportrechtlich zugelassen waren.

Durch Verschleiß oder Unfall unbrauchbar gewordene Teile dürfen nur durch baugleiche Ersatzteile ausgetauscht werden. Erlaubte Änderungen dürfen unerlaubten Änderungen nicht nach sich ziehen.

Es dürfen nur originale Ersatzteile, die alle Vorgänge der Bearbeitung durchlaufen, verwendet werden.

Den Nachweis der Originalität seines Fahrzeuges hat der Fahrer zu erbringen.

Ausgenommen davon sind folgende Baugruppen:

1. Fahrersitz
- 2 .Sicherheitsgurte
- 3 .Tank
4. Lenkrad
- 5 .Luftfilteranlage
- 6 .Scheiben (außer Frontscheibe)
- 7 .Batterie
- 8 .Radaufhängungen
- 9 .Anlasser
10. Lenkhebel/Spurstangen
- 11.Einbau Stabilisatoren

1.1.2 Nichtzugelassene Fahrzeuge

Nicht startberechtigt sind Fahrzeuge dessen Konstruktion eine Gefahr darzustellen scheint oder dem Ansehen des Motorsports schadet, es kann von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

1.2 Technische Abnahme der Fahrzeuge

Die Technische Abnahme wird von den am Anfang der Rennsaison bestimmten Cupmitgliedern und jeweils einer unabhängigen Person nach dem Reglement des TCC 2010 durchgeführt. Hierbei wird das Auto hauptsächlich einer sicherheitsrelevanten Überprüfung unterzogen.

Das Vorführen des Wettbewerbsfahrzeugs zur Technischen Abnahme ist die Pflicht eines jeden Fahrers. Er muss dabei selbst vor Ort sein und mit seiner Unterschrift die Durchführung der TA bestätigen. Bei der Technischen Abnahme sind alle für die Abnahme erforderlichen Unterlagen und Sicherheitsausstattungen (Helm, Schuhe, Overall, Halskrause, festes Schuhwerk,...) vorzuzeigen. Können diese Sachen nicht vorgelegt oder gezeigt werden erhält das Auto keine Zulassung zum Rennen und muss vom Fahrer unaufgefordert erneut der TA vorgeführt werden. Bei der Technischen Abnahme darf nur der Fahrer oder eine von ihm bestimmte Person dabei sein, Teammitglieder oder andere Personen dürfen sich die TA gern aus einem definierten Abstand ansehen.

Der Ort der TA für den TCC wird entsprechend bekannt gegeben.

1.3. Sicherheitstechnische Vorschriften

Alles hier nicht ausdrücklich erlaubte, ist verboten.

1.3.1 Kraftstoff

Es darf nur handelsüblicher Kraftstoff der an öffentlichen Tankstellen erhältlich ist verwendet werden. Spezial-Kraftstoffe, die von einzelnen Händlern angeboten und vertrieben werden, sind daher unzulässig.

Verwendung von Spezial-Kraftstoffen gilt als unsportlich und wird mit Ausschluss an der Gesamtwertung geahndet.

1.3.2 Überrollvorrichtung

Seit 1995 ist für alle Fahrzeug-Kategorien im Tourenwagen-Motorsport, auch für Fahrzeuge unter 2,0 Ltr. Hubraum, ein Überrollkäfig zwingend vorgeschrieben. Dieser muß im Kopf- und Körperbereich mit geeigneten Mitteln ausreichend, mind. 10mm stark, abgepolstert sein.

Zwei Möglichkeiten sind erlaubt:

1. Überrollvorrichtung für Fahrzeugtyp (z.B. Wichers)
(Zertifikate sind vorzulegen)
2. Eigenbau entsprechend Art.253.8 bis 253.8.3 (Anlage1),
Folgende Mindestanforderungen an das Material sind zu beachten:
-Nahtlos Kaltverformter, unlegierter Kohlenstoffstahl mit max.

0,30% Kohlenstoffgehalt (z.B. S235JR)

-Mindestzugfestigkeit = 350 N/mm²

-Mindestmaße der Hauptrohre = 45 x 2,5 bis 50 x 2,0 mm

-Die anderen Teile der Konstruktion müssen die Mindestmaße von 38 x 2,5 bis 40 x 2,0 mm aufweisen

Querverstrebung des vorderen Bügels ist erlaubt, aber nicht im Fußraum und über dem Armaturenbrett

Es ist eine zerlegbare Variante gefordert um somit eine technisch einwandfreie Verschweißung zu gewährleisten.

Schweißarbeiten sollten nur von autorisierten Fachpersonal durchgeführt werden.

1.3.3 Anforderungen an Eigenbau-Überrollvorrichtungen

Bei Neubau Ü - Käfigen dürfen die Hauptbügel nur von A zu A und B zu B verlaufen.

Alle bisherigen Überrollkäfige mit TCC Siegel, die 2009 eingesetzt waren, dürfen eingebaut bleiben.

Bei Neuaufbau gilt dann 1.3.3

Selbstgebaute Überroll-Vorrichtungen müssen folgenden

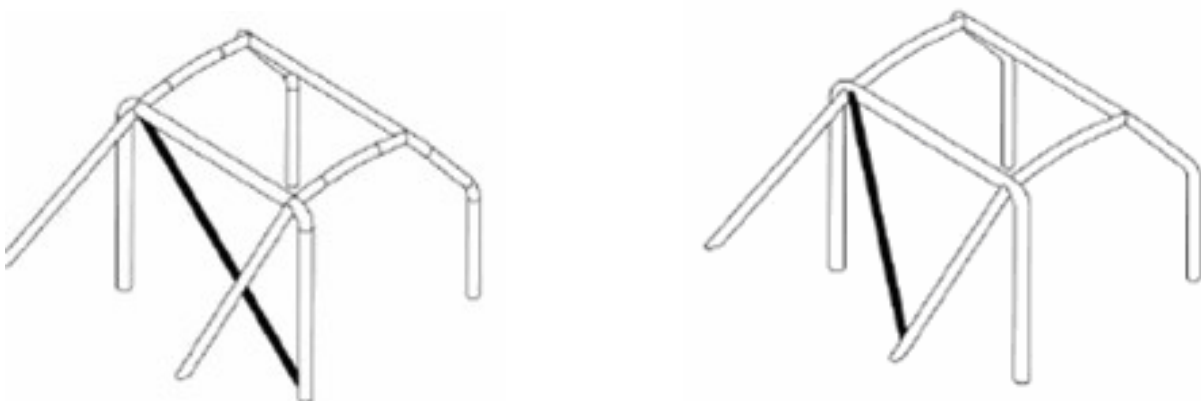
Mindestanforderungen entsprechen:

Alle abgebildeten Teile des Überrollkäfigs müssen vorhanden sein, zusätzliche Streben sind zulässig, dürfen aber nicht die Sicht des Fahrers beeinträchtigen und nicht erheblich am Ein- und Aussteigen hindern, bei Hülsen, Bohrung 180° versetzt. Schrauben mind. M 10 Güte 8.8.

Als Material ist nahtloses Stahlrohr (S 235JR) mit einem Außendurchmesser von mind. 45 mm und einer Wandstärke von mind. 2,5 mm zu verwenden.

- Der Überrollkäfig muss durch Fußplatten aus Stahlblech (S235JR) mit der Karosserie verbunden sein.
- Fußplattengröße mind. 120 cm², sowie die Gegenplatten unter der Karosserie Fußplattenstärke mind. 3Mm
- Gegenplatten auf Radkästen mind. 80 cm²
- Die Fußplatten müssen mit der Karosserie durch mind. 3 Schrauben M8 befestigt werden.
- Alle Schweißverbindungen müssen in guter Qualität ausgeführt sein
- Der Überrollkäfig ist im Bereich des möglichen Körperkontaktes mit geeignetem Material ab zu polstern
- Die Überrollvorrichtung darf nicht als Leitung oder Schutzmantel für Kraftstoff, Abgas genutzt werden
- Im Überrollkäfig ist ein Flankenschutz auf der Fahrerseite in einer Höhe von 20 cm über der Sitzfläche einzubauen. Das Material muss den Durchmesser und die Wandstärke des im Fahrzeug befindlichen Käfigs aufweisen
- Der Flankenschutz kann auch eingeschraubt sein. Die Befestigung der Schellen wird mit 4 Schrauben M8 oder 2 Schrauben M10 Güte 8.8 pro Seite vorgeschrieben
- Der Überrollkäfig darf nicht angebohrt werden.

Anordnungsmöglichkeit der Diagonalen



Eine H – Strebe im unteren Bereich zwischen den Hauptbügel der B Säulen wird empfohlen, wird ab 2011 Pflicht.

1.3.4 Befestigungspunkte

Siehe Abb. 1. Bei allen Ü–Vorrichtungen müssen die Befestigungspunkte an der Karosserie mit einer mindestens 3 mm dicken Stahlplatte innen und außen und einer Mindestfläche von 120 cm², verstärkt werden.

Alternativ zu den verschraubten Verstärkungsplatten Abb.2 ist es ausreichend, wenn die innen oder außen vorgeschriebenen Verstärkungsplatten mit der Karosserie verschweißt werden, siehe Abb.3 und 4.

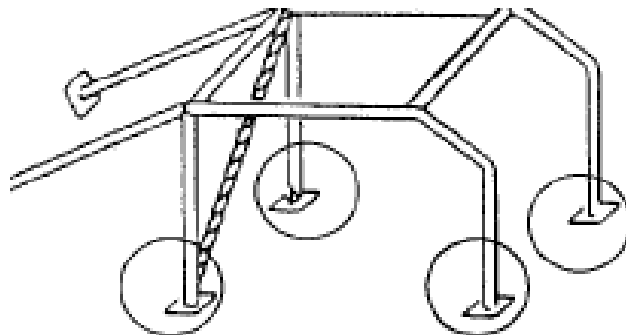


Abb. 1 Befestigungspunkte am Fuß

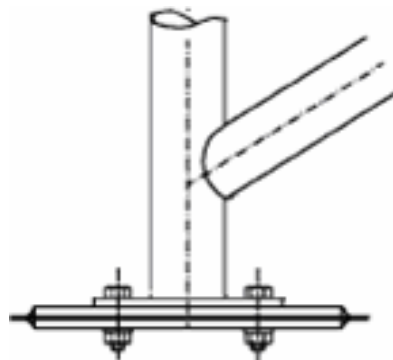
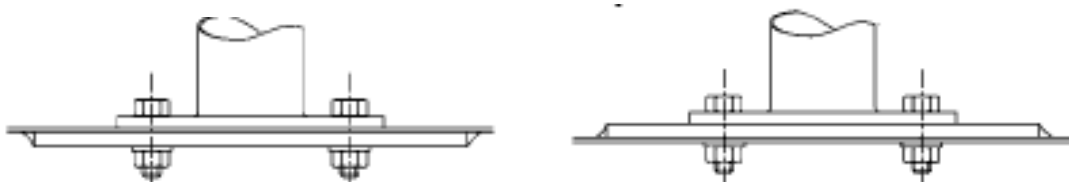


Abb.2



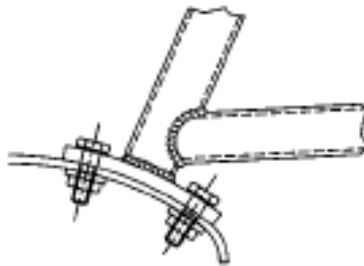


Abb. Hintere Abstützung auf den Radkasten

1.3.5. Sicherheitsgurte

Alle Sicherheitsgurte bei Veranstaltungen mit nationalen Club-Status müssen der FIA Norm entsprechen und einen Beckengurt sowie zwei Schultergurte (4-Punkt-Gurt) besitzen. Diese Gurte müssen eine entsprechende Kennzeichnung aufweisen. Gurte mit drei Befestigungspunkte, so genannte (Y)-Gurte sind im nationalen Clubsport noch erlaubt. Die Sicherheitsgurte dürfen durch Öffnungen ohne scharfe Kanten im Sitz geführt werden. Gurtautomatik ist unzulässig.

1.3.6 Gurtbefestigungen

Es ist grundsätzlich verboten die Sicherheitsgurte am Sitz oder an den Sitzbefestigungen anzubringen

Die nach unten gerichteten Schultergurte müssen so nach hinten geführt werden, dass der Winkel zur horizontalen Linie an der Oberseite der Rückenlehnen nicht größer als 45° und nicht kleiner als 10° ist. Für jeden Befestigungspunkt muss eine Stahl-Verstärkungsplatte mit einer Mindestoberfläche von 120 mm^2 und einer Stärke von 3mm verwendet werden. Pro Halterung sind 3 Schrauben M 8 Güte 8.8 und Gegenplatte 120 cm^2 zu verwenden.

Es kann die original Gurtbefestigung am Bodenblech genutzt werden.

Wenn an anderer Stelle die Gurtbefestigung platziert werden soll, dann mit Gegenplatte unter dem Bodenblech!

1.3.7 Fenster-Netz Pflicht!

Bei alle Fahrzeuge, wird ein sogenanntes NASCAR-Netz im Bereich der Fahrertür unter folgenden Bedingungen gefordert!

Das Netz muss eine Maschengröße von mindestens $25 \times 25 \text{ mm}$ aufweisen und muss aus flammabweisendem Material bestehen. An jeder Überlappung miteinander verbunden sein und darf keinen provisorischen Charakter haben. Die Befestigung muss, entweder am oberen Türausschnitt der Karosserie, oder an der Überrollvorrichtung oberhalb der Fahrertür mit Schnellverschluss und für die Befestigung der Unterseite, am Flankenschutz oder Hauptbügel A und B des Überrollkäfigs der Fahrertür, angebracht werden.

Für einen Schnellverschluss ist ein Klettverschluss bevorzugt einzusetzen.

1.3.8 Stromkreisunterbrecher

Der Stromkreisunterbrecher (Hauptschalter) muss in die Masseleitung geschaltet werden und alle elektrischen Stromkreise am Fahrzeug unterbrechen.

Bei Fahrzeugen mit LIMA muss die Plus-Leitung durch einen zusätzlichen Kontakt im Hauptschalter unterbrochen werden.

Er muss von innen und außen bedienbar sein, außen unterhalb der Frontscheibe links angebracht und durch einen Aufkleber mit rotem Blitz im blauem Dreieck gekennzeichnet werden.

Jede Seitenlänge des Dreiecks soll 12 cm lang sein.

1.3.9 Abschleppvorrichtung

Vorne und hinten muss mindestens je eine Abschleppöse vorhanden sein. Sie muss so beschaffen sein, dass es für das Bergfahrzeug möglich ist, dass noch rollfähige Fahrzeug auch auf losem Grund aus einem Gefahrenbereich zu entfernen. Diese Abschleppösen selbst ist auffallend zu kennzeichnen. Das darüber liegende Karosserieteil ist mit einem Pfeil in Richtung Abschleppöse zu kennzeichnen. Die Abschleppöse darf nicht über die Karosserie hinausragen. Der Durchmesser der Abschleppöse muss mind. 50 mm haben.

1.3.10 Außenspiegel

Bei allen Wettbewerbsfahrzeugen muss auf der Fahrer- und Beifahrerseite ein Außenspiegel angebracht sein und es kann ein ausreichend dimensionierter Innenspiegel vorhanden sein.

Jeder Spiegel muss eine Spiegelfläche von mindestens 6 x 6 cm aufweisen. Darüber hinaus ist die Ausführung der Spiegel freigestellt.

1.3.11 Lichtmaschine und Batterie

Die Lichtmaschine darf entfernt werden. Jedes Fahrzeug muss dann aber mit einer vollgeladenen Batterie ausgerüstet sein. Die Verwendung von äußeren Energiequellen, um den Motor in der Startaufstellung oder während des Rennens zu starten, ist verboten und wird bestraft. Die Batterie kann im Kofferraum oder Fahrgastraum angebracht werden, muss aber in einem geschlossenen Behälter untergebracht sein. Sie darf den Fahrer nicht behindern und es muss sichergestellt sein, dass sie während eines Rennens oder im Falle eines Rennunfalls nicht aus ihrer Halterung/Verankerung gerissen werden kann. Die Pole müssen sicher und unverrückbar abgedeckt werden.

1.3.12 Fahrertür

Darf ausgerüstet sein mit Gitter, Scheibe mit Schutzfolie oder bruchsicherem Plastikglas.

1.3.13 Kunststoffteile

Das Dach ausgenommen, dürfen Kunststoffteile der Karosserie gegen Teile aus GFK eingesetzt werden, wenn sie wie das Originalteil aussehen und deren Stärke besitzen, etwa 5mm. Es darf dadurch bei einem Unfall keine Gefahr für Fahrer und Rettungskräfte entstehen.

Die techn. Kommissare werden verunfallte Fahrzeuge prüfen und können die Regelung kurzfristig rückgängig machen.

1.3.14 Fahrzeuggewicht

Mindestgewicht entfällt

1.4 Motor

Nur der vom Hersteller für das Grundmodell vorgesehene Motorblock (Kurbelgehäuse und Zylinder) darf verwendet werden.

Der Hubraum ist im Prinzip auf 600 ccm begrenzt, darf aber aus Gründen der Kostendämpfung und der Ersatzteilbeschaffung bis zum originalen Schleifmaß von 74,5 mm Durchmesser aufgebohrt werden. Änderungen des ursprünglichen Hubs und/oder der Zylinderbohrung durch Ausbüchsen der Zylinder ist nicht erlaubt.

Der Motor muss im ursprünglichen Motorraum verbleiben und die Kurbelwellen-Achse muss beibehalten werden.

Aufladungssysteme in welcher Form auch immer sind nicht gestattet. Luft, die nur durch den Fahrtwind zugeführt wird, gilt nicht als Aufladung.

1.4.1 Zylinderköpfe

Die Verdichtung des Motors ist freigestellt. Der Zylinderkopf muss, wie auch sonst der gesamte Motor von außen das Aussehen des originalen Motors hat. Die Veränderung der Kühlung ist nicht erlaubt. Reparatursätze für Kerzengewinde sind erlaubt.

Es dürfen nur Kerzen verwendet werden mit einer Gewindelänge von 12,5 mm.

1.4.2 Zylinder

Der Zylinder muss, wie auch sonst der gesamte Motor von außen das Aussehen des originalen Motors haben. Es darf aber, die obere Kühlrippe bearbeitet werden.

1.4.3 Abgasanlage

Das Wettbewerbsfahrzeug muss mit einer Abgasanlage ausgerüstet sein. Diese, ein separates Bauteil, muss außerhalb der Karosserie verlaufen. Der Krümmerausgang darf in seiner Richtung geändert, jedoch die Grundmaße beibehalten werden.

Die inneren Teile des Vorschalldämpfers (VSD) dürfen verändert oder weggelassen werden, sofern diese Maßnahme den Geräusch-Grenzwert nicht übersteigt (98 dB). Der Heizmantel am VSD darf entfernt werden. Die Grundabmessungen des VSD müssen serienmäßig bleiben (Einbauhöhe freigestellt). Den VSD darf nur ein Rohr verlassen, es ist erlaubt das Abgasrohr durch das Geweih in einem sep. Schutzrohr zu verlegen. Es muss sichtbar bleiben und darf nicht durch Verstärkungen verdeckt sein. Der ab 2003 vorgeschriebene U-Kat incl. seines folgenden Schalldämpfers ist aus Sicherheitsgründen nach der Hauptträgergruppe (Geweih) erhöht in den vorhandenen Ausbuchtungen der Bodengruppe zu installieren. Die folgende Rohrleitung zum Ausgang darf über die Karosserie nicht hinaus ragen und hat mindestens hinter der Fahrertür zu enden! Diese Maßnahmen dürfen keine Veränderungen am Fahrgestell nach sich ziehen. Zusätzliche Teile zur Befestigung der Anlage sind erlaubt.

1.4.4 Katalysator

Alle Fahrzeuge müssen mit einem serienmäßigen oder homologierten Katalysator ausgerüstet sein. Der Katalysator darf versetzt werden und wird nicht als Schalldämpfer angesehen. Es muss ein Nachschalldämpfer vorhanden sein.

1.4.5 Vergaser

Es darf nur der originale Trabant-Vergaser der periodengerechten Baureihe verwendet werden. Es ist erlaubt, die Gemischaufbereitung zu optimieren. Der Vergaser kann in seinem Durchlass (Querschnitt) verändert werden.

1.4.6 Zündung

Sie muss aber in jedem Fall von einem Trabant(P601) stammen z.Bsp.EBZA-2H. Kennfeldzündung ist nicht erlaubt!

1.4.7 Kraftübertragung

Es sind nur Fahrzeuge mit Frontantrieb zulässig.

Die Kupplung ist freigestellt. Eine Kupplungskühlung ist erlaubt.

Das Getriebe darf in seiner Übersetzung geändert werden, muss aber 4+1 (also 4 x vorwärts und einen Rückwärtsgang) wie im Originalzustand bleiben. Das Gehäuse, der Achsantrieb und alle kraftübertragenden Teile müssen original sein. Sie müssen nach außen unverändert und in ihrem ursprünglichen Raum verbleiben. Die Anbringung am Motor muss originalgetreu sein.

Das Hinzufügen jeder Art von Zwischenübersetzungen ist nicht erlaubt.

Sperre innerhalb des Getriebes ist erlaubt! Es muss gewährleistet sein, dass kein Ölverlust auftritt. Eine geeignete Abdichtung ist zu wählen.

1.5 Fahrwerk/ Radaufhängung

Der original produzierte Hilfsrahmen muss unverändert bleiben, jedoch darf die ursprüngliche Struktur verstärkt werden. Die serienmäßige vordere Radaufhängung und die originalen Befestigungspunkte dürfen verstärkt werden. Der originale Radstand muss beibehalten werden. Es sind nur 4 Öldruckdämpfer erlaubt.

Für die Sturzkorrektur der **Vorderachse** sind 4 Möglichkeiten erlaubt:

- Verlängerung der Querlenker

- Ändern der Blattfeder

- Verlängerung der Befestigung am Hilfsrahmen

- Verlängerung der Befestigung am Schwenklager

Hinterachse; Befestigungspunkte der hinteren Radaufhängung sind beizubehalten. Die hinteren Dreieckslenker sind frei gestellt (Ersatzteilfrage), es muß aber die serienmäßige Bremse mit einbezogen werden.

1.5.1 Räder und Reifen

Der Durchmesser der Räder und die Radbreite sind freigestellt, sofern die Originalgröße von 13 Zoll nicht unter-oder überschritten wird. Die Spurweite ist freigestellt, so weit keine Veränderungen der Karosserie notwendig sind.

Freigestellt ist auch die Marke und der Hersteller der Reifen.

Die Reifen müssen StVZO zugelassen sein (E21) und eine mind. Profiltiefe von 1,6 mm aufweisen. Das Nachschneiden der Profile ist nur erlaubt, wenn folgende Punkte eingehalten werden:

1. Profildicke mind. 2,0 mm
2. Profildicke max. 50 mm
3. Profildicke zur Reifenflanke max. 50mm
4. Die Breite zwischen den beiden äußeren Profilirillen darf $\frac{3}{4}$ der Lauffläche nicht unterschreiten.

1.5.3 Lenkung

Das Lenkradschloss bzw. die Diebstahlsicherung muss entfernt werden. Das Lenkgetriebe und Lenksäule mit Gelenk (Hardyscheibe) müssen im originalem Zustand verbleiben. Die Zahnstange darf durch eine geeignete Maßnahme am Hilfsrahmen abgestützt werden. Das Lenkrad und dessen Abstützung ist freigestellt, muss aber den Anforderungen des Autocross Sports entsprechen.

1.5.4 Bremsanlage

Die serienmäßige gleichzeitig auf die Vorder- und Hinterräder wirkende Zweikreisbremsanlage, betätigt durch das gleiche Pedal, ist vorgeschrieben.

Auch die serienmäßige Handbremsanlage muss beibehalten werden, darf aber den Ansprüchen des Motorsports angepasst werden.

Das Abdrehen der Bremstrommeln ist gestattet.

Kühlung der Bremsanlage ist erlaubt.

1.6 Kraftstoffbehälter

Unter Kraftstoffbehälter ist jeder Behälter zu verstehen, der von einem KFZ als Tank (max. 12Liter) genutzt wurde. Er muss 300 mm von der Außenkante der Karosserie entfernt installiert sein. Der Einfüllstutzen muss Teil des Kraftstoffbehälters sein. Ein Benzinahn ist vorgeschrieben.

1.7 Fahrersitz

Dieser Sitz muss analog dem Fahrersitz einer erwachsenen Person ausreichend Platz bieten und sicherheitstechnisch für die Belastung im Auto-Cross-Sport geeignet sein.

Die originalen Sitzbefestigungsschienen können entfernt werden und wie folgt erneuert werden:

Die Halterungen müssen mindestens 4 Befestigungen pro Sitz an Karosserie /

Fahrgestell aufweisen, wobei Schrauben mit mind.8mm verwendet werden müssen.

Die Mindestmaterialfläche- und dicke der Halterungen und Gegenplatten beträgt 40 cm² mal 3 mm für Stahl und 5 mm für Leichtmetall.

Bei Sitzverstellmöglichkeit dürfen nur solche Sitzlaufschienen zur Regulierung verwendet werden, die zusammen mit dem homologierten Fahrzeug oder dem Sitz geliefert werden. Serienmäßige Sitze sind nicht gestattet.

1.8 Verstärkungen

Alle aufgehängten Teile sowie die Verstärkung der Karosserie durch Schweißung oder Hinzufügung von zusätzlichem Material ist erlaubt.

Bei Hinzufügung von jeglichem Material muss prinzipiell gewährleistet sein, dass dieses Material der Form des Originalteiles folgt und mit ihm Kontakt hat.

1.9 Fensterscheiben

Es ist nur die serienmäßige Windschutzscheibe aus Verbundglas gestattet.

Alle anderen Scheiben müssen aus Sicherheitsglas, Lexan, Makrolan oder Kunststoff, diese entsprechend mit Schutzfolie beklebt, bestehen. Bei Verwendung von Kunststoff ist eine Mindeststärke von 3 mm vorgeschrieben. Es wird kein Fahrzeug zum Start zugelassen, wenn die Windschutzscheibe so beschädigt ist, dass sie ein Sicherheitsrisiko darstellt.

Erlaubt ist es alle Scheiben durch Metallgitter (Maschengröße 20-30 mm, mind. Drahtstärke 1,6 mm) zu ersetzen. Diese sollten mittels Schrauben, Nieten oder durch Verschweißen mit der Karosserie fest verbunden sein.

Die Scheiben müssen aus einem Material bestehen (entweder Sicherheitsglas oder Kunststoff oder Metallgitter), ein Mix aus verschiedenen Materialien pro Scheibe ist nicht erlaubt.

Sicherungsklammern an Front- und Heckscheibe sind vorgeschrieben (mind. 2 pro Scheibe).

1.9.1 Scheibenwischer und Scheibenwaschanlage

Die Scheibenwischer, deren Antriebssystem und die Waschanlage ist freigestellt.

Falls eine Windschutzscheibe vorhanden ist, muss auch mindestens ein funktionstüchtiger Scheibenwischer vorhanden sein. Der Einbauort des Wasserbehälters ist freigestellt. Er darf keine Gefahr für den Fahrer oder andere darstellen und sollte fest mit der Karosserie verbunden sein. Ein Befestigen an der Überrolleinrichtung ist nur mit geeigneten Schellen erlaubt, keine Bohrungen.

1.10 Karosserie

Die Originalkarosserie muss beibehalten werden. Zierleisten usw. sollten entfernt werden.

Die Stoßstangen dürfen einschließlich ihrer Halterungen demontiert werden.

Die Motorhaube muss von außen geöffnet werden können.

Es sind zwei zusätzliche Haubenhalter für jede Motor- und Kofferraumhaube vorgeschrieben, für die Motorhaube sind insgesamt minimal 4 Fixpunkte gefordert.

Die Originalverschlüsse der Hauben müssen unwirksam gemacht oder entfernt werden, damit ein Öffnen ohne Werkzeug oder andere Hilfsmittel von außen möglich ist. Ein Unterfahrschutz für Motor und Getriebe ist erlaubt.

Hinter allen Rädern müssen karosserie-seitig Spritzlappen angebracht werden. Sie müssen die gesamte Reifenbreite abdecken. Die empfohlene Länge ist 7 cm vom Untergrund nach oben gemessen.

Die serienmäßige Karosserie darf erleichtert werden, aber nicht zwischen Hilfsrahmenflansch u. Hi.-Achse an der Bodengruppe.

Verstärkungen sind überall erlaubt. Die Ersatzradmulde darf entfernt und muss dann mit einer Platte verschlossen werden.

Erleichterungsbohrungen im Bereich der Türen dürfen keine Verletzungsmöglichkeiten für Fahrer und Rettungskräfte bieten. Notfalls müssen die Erleichterungsbohrungen entsprechend abgeklebt sein.

1.10.1 Beleuchtungseinrichtung

Alle äußeren Beleuchtungseinrichtungen müssen entfernt und alle dadurch in der Karosserie entstehenden Öffnungen formschlüssig abgedeckt werden.

Jeder Wagen muss mit zwei roten Bremsleuchten, mit einer Mindestfläche von 60 cm² und einer mindestens 15 Watt starken Glühlampe ausgestattet sein.

Alternativ zu vorgenannten Leuchten sind auch klar erkennbare rote Leuchten des Typs LED erlaubt. Diese müssen mit mindestens 60 Dioden auf einer Fläche von mindestens 50 cm² bestückt sein. Diese Leuchten müssen wie die originalen Bremsleuchten funktionieren und mindestens 50 cm über Grund und nicht höher als 150 cm, symmetrisch zur Längsachse und parallel zur Querachse am Fahrzeug angebracht sein.

Ebenso muss eine separate rote Sicherheitsleuchte (Staublicht) mit 21 W in der Mitte des Fahrzeughecks angebracht werden.

Das Fahren mit Staublicht ist bei jedem Rennen/Lauf PFLICHT!

Es sollte nur eine Abschaltung über den Hauptschalter geben.

1.11 Werbung und Startnummern

1.11.1 Anbringung der Startnummern

1. erfolgt an beiden hinteren Seitenfenstern
2. die Mindesthöhe der Ziffern muss 28 cm betragen und die Strichbreite muss 5cm sein.
3. Startnummer schwarz auf weißen Hintergrund
4. zusätzliche Startnummer rechts im oberen Bereich des Frontfensters (Größe mind.15 cm, Strichbreite mind. 2 cm)

1.11.2 Werbung

Die Windschutzscheibe und Fenster müssen von Werbung frei bleiben. Hiervon ausgenommen ist ein maximal 10 cm hoher Streifen im oberen Bereich der Frontscheibe und ein 8 cm hoher Streifen auf der Unterkante der Heckscheibe. Wenn der Veranstalter nichts anderes vorschreibt, ist Werbung auf den übrigen Teilen der Karosserie freigestellt. Die Werbung muss fest am Fahrzeug angebracht sein und darf kein Sicherheitsrisiko darstellen.

1.11.3 Firmenwerbung am Fahrzeug

Die Fahrer sollten auch darauf vorbereitet sein, dass eventuell ein Besuch des Sponsors im Fahrerlager möglich ist. Eine entsprechende Präsentation seines Teams sollte in Betracht gezogen werden. Das Auftreten des Teams in der Öffentlichkeit ist auch unser Aushängeschild.

Für die Saison 2010 wünschen wir alle Teilnehmern viel Glück und Erfolg und wieder den alten sportlichen und fairen Zusammenhalt!